



Nr. 12
/ 2022



**Personalrat der allgemeinbildenden
Schulen - Reinickendorf**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Innungsstraße 40
13509 Berlin
2. Etage, Zimmer 218

Telefon: 90249-1921
Fax: 90249-1920

Datum: März 2022

Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

An alle Reinickendorfer Schulen

Arbeitszeitkonto - Ausgleich

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Ausgleich von AZK-Tagen ist immer wieder Thema unter den „älteren“ Kolleg:innen.

[Zur Erklärung für Kolleg:innen, die nach 2014 eingestellt wurden: Im Jahr 2003 wurde die Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften um 1,5 bzw. 2 Stunden erhöht und als Ausgleich auf Druck der Gewerkschaften jährlich 5 Tage als Vollzeitkraft auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. 2014 wurde dieser Ausgleich ersatzlos gestrichen, sodass eine Vollzeitkraft in diesen 11 Jahren maximal 55 AZK-Tage ansammeln konnte, die „im Alter“ als Ausgleich dienen sollen]

„Blockmodell“

Wer auf eigenen **Antrag zum 31.01. oder 31.07.** in den Ruhestand geht, erhält den Ausgleich für die Arbeitszeitkonto-Tage in Form des „Blockmodells“ erst **nach** dem 31.01. bzw. 31.07.

Wer mit **65 Jahren** am Ende des Schuljahrs in den Ruhestand geht, erhält den Zeitausgleich **vor** dem 31. Juli, wenn dies schulorganisatorisch möglich ist, zurückgerechnet vom Beginn der Sommerferien. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung, siehe unten.

Individuelle Unterrichtsermäßigung durch Inanspruchnahme der AZK-Tage (8 AZK-Tage = 1 Freistellungsstunde / Woche)

Bis zu 3 Freistellungsstunden/Woche nach Vollendung des 58. Lebensjahres (Für Schwerbehinderte gelten besondere Regelungen).

Nach Vollendung des 63. Lebensjahres können mehr als drei Freistellungsstunden pro Woche in Anspruch genommen werden.

Das Arbeitszeitkonto verringert sich pro Freistellungsstunde um acht Tage. Weniger als 8 Tage können nur per Blockmodell oder durch Auszahlung ausgeglichen werden.

Die individuelle Stundenermäßigung muss bis zum 15. Januar beantragt werden.

Finanzieller Ausgleich

Wenn das Arbeitszeitguthaben nicht „abgebummelt“ werden kann, erhält man einen finanziellen Ausgleich. Im Lehrkräfte-Dienstrechtsänderungsgesetz ist geregelt, dass für jeden Arbeitszeitkonto-Tag **ein Fünfundsechzigstel der Vollzeit-Bezüge des letzten Vierteljahres** gezahlt wird. Teilzeitkräfte erhalten für ihre Arbeitszeitkonto-Tage ebenfalls Vollzeitbezüge.

Den finanziellen Ausgleich können nur Lehrkräfte beanspruchen, die **wegen Dienstunfähigkeit oder aus dringenden dienstlichen Gründen** keinen Freizeitausgleich in Anspruch nehmen konnten.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat